

Bundesverband Schauspiel

Einkommenssteuer/Umsatzsteuer

Was ist die Einkommensteuer?

Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist, muss im Prinzip auf seinen Verdienst (Einkommen) an den Staat Steuern abführen. Damit das Finanzamt die Steuerpflicht feststellen kann, muss jeder Steuerpflichtige angeben, wieviel Geld er oder sie mit unselbständiger und/oder selbständiger Tätigkeit verdient hat. Von diesem Einkommen können dann noch Kosten abgezogen werden. Man sagt dazu auch "abgesetzt" werden. Diese Kosten sind zum Beispiel Werbungskosten, Versicherungsbeiträge, Fahrkosten. Das Einkommen abzüglich dieser absetzbaren Kosten ergibt dann das zu versteuernde Einkommen. Grundsätzlich gilt: Je höher das zu versteuernde Einkommen, desto höher ist auch der Steuersatz (in Prozent), den man von diesem Einkommen an den Staat abführen muss.

Ab welchem Einkommen muss ich überhaupt Steuern bezahlen?

Nur wer eine bestimmte Untergrenze an Einkommen in einem Jahr erzielt hat, muss davon Steuern abführen. Bis zu diesem steuerlichen, sogenannten Grundfreibetrag, wird das Einkommen der Bundesbürger als Existenzminimum betrachtet. Die Höhe dieses Grundfreibetrages ändert sich von Jahr zu Jahr. Derzeit (Stand 2015) beträgt er für Ledige 8.472,00 Euro. Für Verheiratete sind das 16.944,00 Euro.

Was ist die Lohnsteuer?

Wer bei einem Arbeitgeber ein unselbständiges Beschäftigungsverhältnis hat, wird über die Lohnsteuerkarte abgerechnet. Dabei wird durch den Arbeitgeber vom Arbeitslohn schon mal eine Steuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt – die sogenannte Lohnsteuer. Diese Lohnsteuer ist Teil der Einkommensteuer und bei Arbeitnehmern, die nur einen Arbeitgeber haben oft sogar mit der Einkommenssteuer identisch.

Wer muss eine Steuererklärung abgeben und warum?

Sie müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn...

- Sie Arbeitnehmer sind und Nebeneinkünfte von mehr als 410 Euro hatten, von denen keine Lohnsteuer einbehalten wurde. Dazu gehören zum Beispiel Gewinne aus einer selbstständigen oder freiberuflichen Nebentätigkeit, Mieteinnahmen, Provisionen sowie Zinsen aus einem Privatdarlehen oder einer Kapitalanlage im Ausland.
- Sie mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander hatten.
- Ihr Arbeitgeber in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung ein "S" für sonstige Bezüge eingetragen hat, zum Beispiel Abfindungen oder Gewinnbeteiligung.
- Ihr Ehepartner im **Ausland** lebt und Sie sich auf Ihrer Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III eintragen haben lassen.
- Sie als Verheirateter mehr als 19.400 Euro oder als Lediger mehr als 10.200 Euro im Jahr verdient haben. Außerdem ist auf Ihrer Lohnsteuerkarte ein Freibetrag eingetragen. Ausnahme: Auf der Lohnsteuerkarte sind nur die Pauschalbeträge für behinderte Menschen oder Hinterbliebene und Kinderfreibeträge notiert.
- Sie **Lohnersatzleistungen** von mehr als 410 Euro erhalten haben, zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit. Das gilt nicht für Arbeitslosengeld II (Hartz IV).
- beide **Ehepartner** Arbeitslohn bezogen haben. Einer von ihnen wurde im Kalenderjahr nach der Steuerklasse V oder VI besteuert. Oder bei der Steuerklasse IV wurde ein weiterer Faktor auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Stand: 31.07.2015



- bei der laufend abgeführten Lohnsteuer Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung berücksichtigt wurden (Vorsorgepauschale oder nachgewiesene Beiträge zur privaten Basis-Kranken-und Pflege-Pflichtversicherung) und diese Beiträge größer als die absetzbaren Vorsorgeaufwendungen waren.
- Sie **kein Arbeitnehmer** sind und Ihre Einkünfte als Verheirateter mehr als 16.008 Euro oder als Lediger mehr als 8.004 Euro im Kalenderjahr betrugen.
- Ihr Finanzamt Sie dazu aufgefordert hat eine Einkommensteuererklärung abzugeben.
- Ihr Ehepartner gestorben ist.
- Ihre Ehe geschieden wurde.
- einer der Ehegatten eine getrennte Veranlagung beantragt hat.

Woher bekomme ich meine Lohnsteuerkarte?

Der Arbeitgeber braucht nur die Steueridentifikationsnummer, die für jeden Bürger, der in der Bundesrepublik lebt, einmalig vergeben wird. Mit Geburtsdatum und Steuer-ID-Nummer sind dann die elektronischen Steuerabzugsmerkmale (ELStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern abrufbar.

Wie gebe ich eine Einkommenssteuererklärung ab?

Dafür bekommt man vom Finanzamt entsprechende Formulare, in denen man alle benötigten Angaben eintragen kann. Hier gibt es drei verschiedene Vordrucke für unbeschränkt Steuerpflichtige, für nur beschränkt Steuerpflichtige und eine vereinfachte Version für Arbeitnehmer. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Anlagen, in denen die unterschiedlichen Einkunftsarten angegeben werden. Zum Beispiel für Einkünfte aus selbständiger Arbeit, oder Zinseinkünfte oder Einkünfte aus Vermietungen.

Da das korrekte Ausfüllen dieser Formulare nicht einfach ist und man als Laie auch nicht alle Möglichkeiten kennt, die zum Beispiel die Absetzbarkeit von Kosten betrifft, empfiehlt es sich, Hilfe von Profis in Anspruch zu nehmen. Also entweder von Steuerberatern oder von Lohnsteuerhilfevereinen.

Was ist die Umsatzsteuer?

Ab einem jährlichen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit von 50.000 Euro ist man umsatzsteuerpflichtig. Das heißt für Künstler, dass man für künstlerische Tätigkeiten zusätzlich zum Honorar noch 7 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss. Für nicht künstlerische Tätigkeiten sind es 19 %. Diese Umsatzsteuer sollte man am besten gleich zur Seite legen, da man sie spätestens am Ende des Jahres an das Finanzamt abführen muss.

Der Vorteil dabei ist, dass man die Umsatzsteuer (oder auch Mehrwertsteuer genannt), die man selbst bezahlt hat, zum Beispiel bei Anschaffungen, dann vom Finanzamt erstattet bekommt. Allerdings nur maximal bis zur Höhe der selbst eingezogenen Umsatzsteuer.

Wichtiger Hinweis: Zu konkreten Fragen zur individuellen Einkommen- und oder Umsatzsteuerpflicht können wir in diesem Merkblatt keine Hilfestellungen leisten. Hier ist es grundsätzlich erforderlich einen Steuerberater in Anspruch zu nehmen. Die vorgenannten Hinweise erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.